

Allgemeine Werkzeugbedingungen der Kromberg & Schubert GmbH & Co. KG

Stand: 10/2025

1. Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Werkzeugbedingungen (AGB) gelten für alle von der Kromberg & Schubert GmbH & Co. KG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend „KROSCHU“) im Geschäftsverkehr mit ihren Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend einheitlich „LIEFERANT“) abgeschlossenen Verträgen, die die Beauftragung, Herstellung, Nutzung, Instandhaltung und Pflege, Verfügung sowie die Neubeschaffung von Werkzeugen und sonstigen Mitteln, die erforderlich sind, um spezifische Produkte für KROSCHU zu fertigen, zum Gegenstand haben („WERKZEUGE“). Als „Verbundene Unternehmen“ gelten dabei alle im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen, abhängige und herrschende Unternehmen, unter einheitlicher Leitung eines herrschenden Unternehmens stehende Unternehmen und wechselseitig beteiligte Unternehmen.

(2) Die AGB sind von allen mit dem LIEFERANTEN verbundenen Unternehmen zu beachten, soweit sie in den Einkaufs-, Herstellungs- oder Nutzungsprozess einbezogen sind. Vertragspartner auf der Seite von KROSCHU ist die Gesellschaft, die den Auftrag erteilt.

(3) Die Regelungen dieser Allgemeinen Werkzeugbedingungen gelten für eventuelle Folge-/Ersatzwerkzeuge entsprechend.

2. Vertragsschluss

(1) Alle Angebote, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen erfolgen nur unter Zugrundelegung und nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen. Anderslautende Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des LIEFERANTEN sind nur verbindlich, wenn sie von KROSCHU schriftlich bestätigt sind. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten, gilt dasjenige von KROSCHU. Ergänzende allgemeine Bestimmungen werden nicht Bestandteil des Vertrags, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(2) Alle Vereinbarungen und Aufträge bedürfen für ihre Verbindlichkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Der Gegenbeweis ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten folgende Zahlungskonditionen:

20% bei Beauftragung des Werkzeuges,

40 % nach ersten werkzeugfallenden Teilen,

40% nach erfolgreich abgenommener Bemusterung. Ergänzende Bedingungen werden

zusätzlich in einer projektspezifischen Vereinbarung fixiert und entsprechend in der jeweiligen Bestellung festgelegt.

(2) Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung ist KROSCHU berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.

(3) Der LIEFERANT ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Forderungen unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

(4) Sofern die erste Anzahlung (20%) eine Summe von Euro 20.000,00 übersteigt (>20.000,00 €), ist der Lieferant verpflichtet, eine Anzahlungsbürgschaft zu leisten.

(5) Der LIEFERANT ist weiterhin dazu verpflichtet, auf Verlangen seitens KROSCHU für die Werkzeuge einen entsprechenden Cost Break Down (CBD) zu übersenden.

Ersteller	Dokumentenummer	Versionsstand	Dokumentenstatus
Contract Management	4.09.95.00	V4-07/10/2025	öffentlich

4. Vertragsänderung / Weitergabe an Dritte

(1) KROSCHU kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den LIEFERANTEN Änderungen der WERKZEUGE in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der LIEFERANT ist verpflichtet KROSCHU vor Beginn der Änderungsarbeiten ein schriftliches Angebot mit Termin- und Kostenkonsequenzen vorzulegen. Mündliche Absprachen nach Auftragserteilung („Bestellung“) bedürfen der schriftlichen Bestätigung seitens KROSCHU. Für Mehrkosten oder Terminverschiebungen, die von KROSCHU nicht schriftlich anerkannt wurden, haftet der LIEFERANT.

(2) Beauftragt der LIEFERANT mit der Herstellung oder Lieferung eines WERKZEUGES einen oder mehrere Dritten hat dieser vor der Beauftragung des Dritten dessen Namen und dessen Anschrift KROSCHU mitzuteilen. Der LIEFERANT hat außerdem sicherzustellen, dass vorliegende Regelungen und Rechte von KROSCHU oder KROSCHUS Kunden auch im Verhältnis zum jeweiligen Dritten gewährleistet werden.

5. Eigentum und Besitz; Kennzeichnungspflicht;

(1) Abhängig von der getroffenen Vereinbarung verschafft der LIEFERANT KROSCHU oder KROSCHUS Kunden mit Bezahlung der letzten Rate der Rechnung das Eigentum an dem WERKZEUG. Bleibt der LIEFERANT nach Bezahlung der letzten Rate im Besitz des WERKZEUGS wird die Eigentumsübergabe an dem WERKZEUG dadurch ersetzt, dass KROSCHU als übernehmender Erwerber bzw. vom erwerbenden Kunden Beauftragter das WERKZEUG dem übertragenden LIEFERANTEN leihweise zur Nutzung überlässt („Besitzmittlungsverhältnis“). Der übertragende LIEFERANT ist damit zunächst unmittelbarer Fremdbesitzer, KROSCHU oder KROSCHUS Kunde als der übernehmende Erwerber mittelbarer Eigenbesitzer im Sinne der §§ 929, 930 BGB.

(2) Soweit der LIEFERANT einen Dritten mit der Herstellung des WERKZEUGS beauftragt hat, geht das Eigentum am WERKZEUG auf KROSCHU oder KROSCHUS Kunden über, sobald dieses von KROSCHU bezahlt ist und sich das WERKZEUG in mittelbaren oder unmittelbaren Besitz des LIEFERANTEN befindet. Sollte das WERKZEUG von dem Dritten unter Eigentumsvorbehalt an den LIEFERANTEN geliefert werden, geht das entsprechende Anwartschaftsrecht auf KROSCHU oder KROSCHUS Kunden über.

(3) Sollte KROSCHU aufgrund der gesonderten Bestellung berechtigt sein, das WERKZEUG ratenweise Anteil zu bezahlen, erwirbt KROSCHU oder KROSCHUS Kunde an dem WERKZEUG Miteigentum. In den nachfolgend beispielhaft und nicht abschließend aufgeführten Fällen ist KROSCHU berechtigt, sofort den restlichen Kaufpreis bzw. den restlichen Anteil der Werkzeugkosten zu bezahlen:

- Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LIEFERANTEN oder dessen Unterbeauftragten;
- das Unternehmen des LIEFERANTEN wird liquidiert;
- Beginn der Pfändung der Werkzeuge im Wege der Zwangsvollstreckung durch Dritte;
- Beendigung dieses Vertrages durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung;
- Vertragsverletzung durch den LIEFERANTEN;
- Verzug mit der Lieferung bzw. Nichtlieferung der mit dem WERKZEUG herzustellenden Produkte;

aufschiebend bedingt durch die oben genannte Restzahlung von KROSCHU geht bereits zu diesem Zeitpunkt das Eigentum auf KROSCHU oder KROSCHUS Kunden über.

(4) Der Lieferant hat Kroschu oder dem Kunden von Kroschu (endgültiger Werkzeugeigentümer) alle Daten im Zusammenhang mit der Konstruktion und Herstellung des Werkzeugs zur Verfügung zu stellen, wie z. B. Stücklisten, Konstruktionsdaten in 3D usw.

(5) KROSCHU bzw. KROSCHUS Kunde hat das Recht, sein Eigentum jederzeit vollständig oder zeitweise unter Angabe eines wichtigen Grundes umgehend an sich zu nehmen. Hierzu ist KROSCHU bzw. KROSCHUS Kunde oder die von Ihm bestimmten Personen berechtigt die Geschäftsräume des LIEFERANTEN zu betreten und von seinem Eigentum teilweise oder in seiner Gesamtheit Besitz zu

Ersteller	Dokumentennummer	Versionsstand	Dokumentenstatus
Contract Management	4.09.95.00	V4-07/10/2025	öffentlich

ergreifen. Pfandrechte und Zurückbehaltungsrechte des LIEFERANTEN an den WERKZEUGEN jeglicher Art sind ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung nicht unbestritten oder durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt ist.

(6) Der LIEFERANT wird KROSCHU über Zugriffe Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie von sonstigen Beeinträchtigungen des Eigentums von KROSCHU bzw. des Kunden an den WERKZEUGEN unverzüglich informieren. Dasselbe gilt für den Fall, dass beantragt wird, über das Vermögen des LIEFERANTEN das Insolvenzverfahren zu eröffnen. Der LIEFERANT hat KROSCHU bzw. dem Kunden alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch hierdurch erforderliche Investitionsmaßnahmen bei Dritten entstehen.

(7) An gegebenenfalls notwendigen Folge-/Ersatzwerkzeugen inklusive dazugehörigen Dokumentationen erwirbt KROSCHU bzw. KROSCHUS Kunde das Eigentum bereits mit Beginn der Fertigung des Folge- bzw. Ersatzwerkzeuges. Soweit keine Übergabe des Folgewerkzeuges an KROSCHU bzw. dem Kunden erfolgt, wird die Übergabe des Folge- bzw. Ersatzwerkzeuges dadurch ersetzt, dass der LIEFERANT es mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich in Verwahrung nimmt („Besitzmittlungsverhältnis“). Der LIEFERANT ist dann vorerst der unmittelbare Fremdbesitzer, KROSCHU bzw. KROSCHUS Kunde der mittelbare Eigenbesitzer gemäß §§ 929, 930, 868 BGB. Folge-/Ersatzwerkzeuge sind vom Kaufpreis bereits mit umfasst.

(8) Der LIEFERANT verpflichtet sich das WERKZEUG nach den Vorgaben von KROSCHU zu beschriften und zu kennzeichnen. Das Beschriftungsschild ist gut sichtbar und dauerhaft an dem WERKZEUG anzubringen und vom LIEFERANTEN kostenfrei herzustellen. Das Fremdeigentum ist in die Geschäftsbücher des LIEFERANTEN aufzunehmen. Die ordnungsgemäße Eintragung ist KROSCHU auf Verlangen nachzuweisen. Der LIEFERANT hat zudem Digitalfotos von den ordnungsgemäß gekennzeichneten Werkzeugen anzufertigen und auf Verlangen an KROSCHU zu übersenden.

6. Überlassung; Auditierung

(1) Der LIEFERANT ist zur Nutzung der WERKZEUGE für die Erfüllung der Bestellungen und Lieferabrufe von KROSCHU, sowohl bezüglich Serien- wie auch Ersatzteilen, berechtigt. Eine abweichende Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von KROSCHU.

(2) Beauftragt der LIEFERANT mit der Herstellung oder Lieferung des WERKZEUGS einen Dritten, überlässt KROSCHU den Gebrauch an dem WERKZEUG dem LIEFERANTEN nach Fertigstellung und Lieferung des WERKZEUGS durch den Dritten an diesen.

(3) Die Überlassung der WERKZEUGE an Dritte ist dem LIEFERANTEN erst nach schriftlicher Zustimmung durch KROSCHU gestattet.

(4) LIEFERANT ist verpflichtet Audits im Herstellungsprozess durch KROSCHU oder einen von KROSCHU Beauftragten Dritten, ggf. unter Beteiligung des Automobilherstellers, zu ermöglichen.

7. Qualität und Lieferantenpflichten im Fall der beauftragten Herstellung

(1) Beauftragt KROSCHU beim LIEFERANTEN die Herstellung eines WERKZEUGES, so hat der LIEFERANT KROSCHU mit der Annahme der Bestellung einen Terminplan sowie eine Machbarkeitsanalyse für die Werkzeugherstellung vorzulegen. Soweit die Terminplanung nicht den mit dem LIEFERANTEN vereinbarten terminlichen Anforderungen genügt, kann KROSCHU im erforderlichen Umfang Einblicke in die der Terminplanung des LIEFERANTEN zu Grunde liegenden Unterlagen verlangen.

(2) Der LIEFERANT entwirft und konstruiert das WERKZEUG in Übereinstimmung mit den Spezifikationen (insbesondere technische Angaben, Konstruktionszeichnungen oder CAD Modellen des Werkzeuges oder Einzelteilen hiervon). Der LIEFERANT wird KROSCHU unverzüglich informieren, wenn nach seiner Ansicht die Spezifikationen unrichtig, unvollständig oder sonst fehlerhaft sind. Änderungen der Spezifikation bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch KROSCHU.

Ersteller	Dokumentenummer	Versionsstand	Dokumentenstatus
Contract Management	4.09.95.00	V4-07/10/2025	öffentlich

- (3) Die Konstruktion und Anfertigung des WERKZEUGES erfolgt, unter Einhaltung der in der Bestellung geforderten Vorgaben, nach dem neuesten Stand der Technik. Der LIEFERANT trägt die Verantwortung dafür, dass das WERKZEUG den gesetzlichen Anforderungen an die Gerätesicherheit und sonstigen Schutzvorschriften entsprechen.
- (4) Das vom LIEFERANTEN zu fertigende Werkzeug muss die Fertigung für den Serien- und Ersatzteilbedarf zulassen. Konstruktion, Qualität und Ausführung des WERKZEUGES ist darauf auszurichten, dass die Fertigung des betreffenden Serienteils in wirtschaftlicher Weise gewährleistet wird.
- (5) Sämtliche vom LIEFERANTEN hergestellten Werkzeugbestandteile müssen nach CAM/CAD – Daten reproduzierbar sein.
- (6) Der LIEFERANT ist verpflichtet KROSCHU regelmäßig über definierte Meilensteine zu informieren.
- (7) Zur Nachverfolgung der Werkzeugleistung während der Serienlaufzeit ist die Nutzung der Kroschu-Webplattform erforderlich. (weitere Informationen unter toolmanagement@ksab.kroschu.com).
- (8) Konstruktions-, Freigabe-, Lebenszyklus- (einschließlich Wartung/Instandsetzung) sowie Verschrottungsdokumentationen sind mindestens 15 Jahre nach Ende der Serienproduktion aufzubewahren.

8. Gewährleistung und Haftung im Fall der beauftragten Herstellung

- (1) Wenn mit dem WERKZEUG nicht die gemäß Angebot oder an derer Stelle benannte Ausbringungsmenge gefertigt werden kann – z.B. aufgrund Werkzeugbruch oder Verschleiß – ist der Vertragspartner verpflichtet, auf seine Kosten das WERKZEUG, sofern möglich, zu reparieren und gleichzeitig unverzüglich ein Ersatzwerkzeug anzufertigen und KROSCHU davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der LIEFERANT haftet für alle bei KROSCHU oder KROSCHUS Kunden entstandenen Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten, Aufwendungen und Verluste, die durch Herstellung/Lieferung zzgl. vereinbarter Flexrate eines mangelhaften WERKZEUGES oder aus der sonstigen Verletzung von Lieferantenpflichten resultieren, es sei denn er hat diese nicht zu vertreten. Der Lieferant hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Dabei hat sich der LIEFERANT das Verhalten seiner Mitarbeiter sowie der von ihm eingesetzten weiteren Unterauftragnehmer/Unterlieferanten zurechnen zu lassen.
- (3) Entstehen durch das Betriebsmittel oder dessen Verwendung Schäden an Rechtsgütern Dritter und machen diese Dritte Ansprüche aus der Verletzung dieser Rechtsgüter gegen KROSCHU oder KROSCHUS Kunden geltend, hat der LIEFERANT KROSCHU oder KROSCHUS Kunden insoweit von diesen Ansprüchen freizustellen und die aus einer entsprechenden Inanspruchnahme von KROSCHU entstehenden Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsverteidigungs- und Rechtsverfolgungskosten) zu ersetzen.
- (4) Der LIEFERANT gewährleistet, dass das hergestellte WERKZEUG den gesetzlichen Anforderungen an die Gerätesicherheit, sonstigen Schutzvorschriften und den Spezifikationen von KROSCHU oder KROSCHUS Kunden entspricht. Wenn keine Spezifikationen vereinbart wurden, gewährleistet der LIEFERANT, dass das WERKZEUG zu der von KROSCHU oder KROSCHUS Kunden vorausgesetzten Verwendung geeignet ist. Davon unberührt bleibt die Einhaltung der in der Bestellung genannten garantierten Mindestausbringungsmenge.
- (5) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Freigabe zur Serienfertigung durch KROSCHU, spätestens jedoch mit Bemusterungsfreigabe der Bauteile, soweit in der jeweiligen Werkzeugbestellung keine andere Frist vereinbart ist.

9. Verwahrung, Lagerung, Wartung, Pflege und Versicherung

- (1) Mit der Herstellung bzw. Überlassung des WERKZEUGES kommt zwischen dem LIEFERANTEN und KROSCHU ein unentgeltlicher Verwahrungsvertrag zustande. Die Laufzeit wird gemäß der vorgeschriebenen Ersatzteilverpflichtung von KROSCHU auf 15 Jahre nach EOP (Ende der Serienproduktion) festgelegt. Die Lagerung erfolgt auf Kosten des LIEFERANTEN. Eine

Ersteller	Dokumentennummer	Versionsstand	Dokumentenstatus
Contract Management	4.09.95.00	V4-07/10/2025	öffentlich

anschließende Verschrottung oder sonstige Entsorgung ist kostenneutral nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von KROSCHU durchzuführen.

(2) Der LIEFERANT ist verpflichtet sämtliche ihm von KROSCHU überlassenen WERKZEUGE zu erfassen und KROSCHU hierüber eine schriftliche Aufstellung (auf Wunsch von KROSCHU zusätzlich als Datei im Excel-Format) innerhalb eines Monats nach vorheriger schriftlicher Aufforderung zu übergeben.

(3) Während sich das WERKZEUG im Gewahrsam oder in der Verfügungsgewalt des LIEFERANTEN oder dessen Erfüllungsgehilfen befinden, trägt der LIEFERANT das Risiko für Verlust oder Beschädigung des WERKZEUGES.

(4) Der LIEFERANT darf das WERKZEUG nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch KROSCHU an eine andere als die ursprünglich vereinbarte Fertigungsstätte verlagern.

(5) Die Wartung und Pflege der WERKZEUGE erfolgt auf Kosten des LIEFERANTEN nach einem Wartungsplan der von KROSCHU oder KROSCHUS Kunde vorgegeben wird. Sollte von KROSCHU oder KROSCHUS Kunden kein Wartungsplan vorgegeben worden sein, so erfolgt die Wartung und Pflege nach dem Wartungsplan des LIEFERANTEN, zumindest jedoch mit der üblichen Sorgfalt. Der LIEFERANT hat seinen Wartungsplan auf Aufforderung von KROSCHU unverzüglich vorzulegen.

(6) Der LIEFERANT ist verpflichtet, das WERKZEUG sach- und fachgerecht zu behandeln sowie die erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten unverzüglich sach- und fachgerecht auf seine Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(7) Der LIEFERANT hat Schäden an dem WERKZEUG, die dessen Tauglichkeit für den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern, unverzüglich KROSCHU mitzuteilen. Der LIEFERANT hat KROSCHU außerdem unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn erkennbar wird, dass ein WERKZEUG infolge Abnutzung seine Eignung zum vertragsmäßigen Gebrauch in absehbarer Zeit verlieren wird.

(8) Bei den durch Verschleiß und Gebrauch sowie durch Fehlbedienung verursachten erforderlichen Reparaturen sind die Besonderheiten des WERKZEUGES zu berücksichtigen. KROSCHU wird hierbei, soweit erforderlich, nach Aufforderung durch den LIEFERANTEN gegen Kostenberechnung technische Unterstützung leisten.

(9) Der LIEFERANT ist verpflichtet, das WERKZEUG durch Abschluss angemessener Versicherungen gegen übliche versicherbare Risiken, insbesondere Diebstahl, Beschädigung, Wasser etc. sowie daraus resultierender Betriebsunterbrechung zu versichern. Der LIEFERANT ist verpflichtet, nach Aufforderung durch KROSCHU eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorzulegen. Kommt der LIEFERANT der Verpflichtung zur Versicherung nicht nach, so ist KROSCHU berechtigt, auf Kosten des LIEFERANTEN eine entsprechende Versicherung bezüglich des WERKZEUGES abzuschließen.

(10) Rechtzeitig vor Erreichung der Mindestausbringungsmenge, spätestens jedoch 12 Monate vor der Erreichung nimmt der LIEFERANT Verbindung zu KROSCHU auf, um das weitere Vorgehen für das betroffene WERKZEUG abzustimmen.

10. Werkzeug- und Bauteilabnahme

(1) Im Falle der beauftragten Herstellung hat der LIEFERANT nach Fertigstellung des WERKZEUGES KROSCHU Erstmuster der zu produzierenden Teile unter der Bedingung der Serienfertigung sowie eine vollständige Werkzeuglaufkarte/Werkzeughistorie gemäß VDA sowie ein Parameterdatenblatt vorzulegen. Im Falle einer Werkzeugfertigung mit anschließender Serienproduktion, ist der LIEFERANT erst dann zur Serienproduktion von Teilen berechtigt, wenn der Freigabeprozess von KROSCHU erfolgreich durchlaufen wurde und die Freigabe der vorgelegten Erstmuster zur Serienfertigung durch KROSCHU erfolgt ist. Der LIEFERANT wird die erforderliche Anzahl an Erstmuster unter den Bedingungen der Serienproduktion herstellen und diese mit entsprechendem Erstmusterprüfbericht KROSCHU vorlegen. Die Freigabe von Erstmustern der Teile stellt nur insoweit eine Freigabe des WERKZEUGES dar, als diese unter den Bedingungen der Serienproduktion hergestellt wurden und andere Freigabeerfordernisse erfüllt sind.

Ersteller	Dokumentennummer	Versionsstand	Dokumentenstatus
Contract Management	4.09.95.00	V4-07/10/2025	öffentlich

(2) Wird das WERKZEUG dem LIEFERANTEN von KROSCHU zur Verfügung gestellt, muss der LIEFERANT vor Verwendung des WERKZEUGES unter Produktionsbedingungen gefertigte Erstmuster mit Erstmusterprüfbericht auf Anforderung an KROSCHU liefern. Sollte ein WERKZEUG von einem LIEFERANTEN absprachegemäß verlagert werden, so sind zuvor unter Produktionsbedingungen gefertigte „Abschlussmuster“ an KROSCHU zu liefern.

(3) Bei Herstellung des WERKZEUGS durch den LIEFERANTEN bzw. durch einen von diesem beauftragten Dritten, werden die mit dem WERKZEUG produzierten Teile im Rahmen der Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF oder PPAP) anhand der Spezifikationen freigegeben („Bauteilbemusterung“).

(4) Die Erstbemusterungskosten sind mit der Bezahlung der Werkzeugkosten gemäß der Bestellung vollständig abgegolten. Die Kosten für weitere Bauteilbemusterung trägt diejenige PARTEI, welche diese zu vertreten hat, andernfalls trägt sie jede PARTEI selbst.

11. Kündigung

(1) KROSCHU ist berechtigt, den jeweiligen Werkzeugeinzelvertrag neben anderweitigen gesetzlichen Kündigungsrechten jederzeit vollständig oder teilweise schriftlich zu kündigen,

- solange das WERKZEUG noch nicht fertig gestellt ist. In diesem Fall hat KROSCHU dem LIEFERANTEN die bis zur Kündigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus der Werkzeugbestellung resultierenden notwendigen Ausgaben bis maximal zur Höhe der vereinbarten Vergütung zu ersetzen. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem LIEFERANTEN anlässlich der Kündigung nicht zu.
- wenn der LIEFERANT vertragsbrüchig wird und den Vertragsbruch nicht innerhalb von 10 Tagen behebt, oder
- wenn sich die Mehrheitsbeteiligung in den Anteilen des LIEFERANTEN ändert oder das Gesamt- oder Teilvermögen an einen Dritten übertragen wird,
- KROSCHUS Kunde das Projekt, für das das WERKZEUG benötigt war, ganz oder teilweise beendet oder derart ändert, dass das WERKZEUG nicht mehr benötigt wird.
- der zugrunde liegende Haupt- bzw. Liefervertrag zwischen KROSCHU und dem LIEFERANTEN keinen Bestand mehr hat.

(2) Der LIEFERANT wird bei Kündigung nach Aufforderungen durch KROSCHU das gesamte Eigentum von KROSCHU oder KROSCHUS Kunden, einschließlich WERKZEUG und Dokumentationen an KROSCHU oder KROSCHUS Kunden zurückgeben.

12. Schutzrechte

(1) Soweit bei der Entwicklung eines WERKZEUGES Schutzrechte (Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte, Marken, Produktbezeichnungen oder Rechte ähnlicher Art) und Know-how entstehen, erhält KROSCHU bzw. KROSCHUS Kunde mit vollständiger Bezahlung des WERKZEUGES ein zeitlich, und örtlich unbegrenztes, kostenloses, mit der Bezahlung der Werkzeugkosten vollständig abgegoltenes, ausschließliches Nutzungsrecht für den eigenen Bedarf sowie für die Nutzung zu Zwecken der Serien- und Ersatzteilerfertigung durch KROSCHU bzw. KROSCHUS Kunden welches die entsprechende Nutzung für KROSCHU bzw. KROSCHUS Kunden durch Dritte einschließt. Diese Nutzungsrechte bleiben auch im Fall einer Herausgabe des WERKZEUGES an KROSCHU bzw. KROSCHUS Kunden bestehen.

(2) Der LIEFERANT tritt dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Herstellung und Beschaffung der WERKZEUGE und ihre Verwendung durch KROSCHU keine Patente, Urheber- oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche stellt der LIEFERANT KROSCHU und KROSCHUS Kunden von allen Ansprüchen aus der Benutzung aller Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der LIEFERANT die WERKZEUGE nach von KROSCHU oder KROSCHUS Kunden übergebenen Zeichnungen, Werkzeugen, Mustern, Modellen, Marken, Schablonen, Rezepturen oder ähnliches („Produktionshilfen“) hergestellt hat und nicht weiß oder im

Ersteller	Dokumentennummer	Versionsstand	Dokumentenstatus
Contract Management	4.09.95.00	V4-07/10/2025	öffentlich

Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht hat wissen müssen, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

13. Gerichtsstandvereinbarung und salvatorische Klausel

(1) Soweit gesetzlich zulässig, sind alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag – einschließlich der Wirksamkeit des Vertrages selbst – ausschließlich durch die am Gerichtsstand Stuttgart, Deutschland zuständigen Gerichte zu entscheiden. KROSCHU ist allerdings abweichend hiervon alternativ berechtigt, nach KROSCHUS Wahl Ansprüche gegen den LIEFERANTEN auch an dessen Geschäftssitz klageweise geltend zu machen.

(2) Für sämtliche wechselseitigen Ansprüche und Rechte aus oder in Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag gilt ausschließlich Deutsches Recht (insbesondere BGB und HGB) unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.

(3) Das Geschäftsverhältnis zwischen dem LIEFERANTEN und KROSCHU unterliegt ausschließlich der Geltung dieser AGB. Der Nachweis von gegenteiligen Vereinbarungen bleibt unberührt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Bestandteil des Vertrags, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die PARTEIEN sind dann verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die wirtschaftlich möglichst genau dem entspricht, was die PARTEIEN vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.

14. Allgemeine Bestimmungen

(1) Übertragungen von Rechten und Pflichten des LIEFERANTEN aus dem mit KROSCHU geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von KROSCHU. § 354a HGB bleibt unberührt.

(2) Soweit diese Allgemeinen Werkzeugbedingungen keine ausdrücklichen Regelungen enthalten, gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von KROSCHU. Im Fall eines Widerspruchs dieser beiden Regelwerke gehen diese Allgemeinen Werkzeugbedingungen als speziellere Regelung den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von KROSCHU vor.

Ersteller	Dokumentennummer	Versionsstand	Dokumentenstatus
Contract Management	4.09.95.00	V4-07/10/2025	öffentlich